



AMT FÜR LEBENSMITTELKONTROLLE  
UND VETERINÄRWESEN  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

# Aufzeichnungsjournal für Bienenvölker

**Bienenhalter:** Vorname/Name .....  
Strasse .....

PLZ Wohnort .....

**Inhalt:** Anleitung zur Beschriftung der Bienenstände  
Anleitung zur Führung des Behandlungsjournals  
Anleitung Führung der Bestandeskontrolle der Bienenvölker  
Bestandeskontrolle für das betreffende Jahr  
Behandlungsjournal für das betreffende Jahr  
Weitere Unterlagen

## Der Tierhalter ist verantwortlich...

Nur gesunde Bienen liefern auch einwandfreien Honig. Deshalb ist der Imker daran interessiert, die Gesundheit seiner Bienen zu sichern und zu fördern. Krankheiten gilt es möglichst zu verhindern oder im Bedarfsfall zu heilen. Als Produzent tierischer Lebensmittel trägt der Bienenhalter aber auch eine Verantwortung gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten. Daher gilt es, Tierarzneimittel so zurückhaltend wie möglich einzusetzen. Gemäss Tierarzneimittelverordnung (TAMV) gilt die erweiterte Aufzeichnungspflicht für alle Tierarzneimittel, die bei Bienen angewendet werden.

Die Bestandeskontrolle ist gesetzlich vorgeschrieben. Eine korrekt ausgefüllte Bestandeskontrolle ist beim Ausbruch einer Bienenseuche eine wichtige Voraussetzung. Sie zeigt den Standort seuchenverdächtiger Bienenvölker, lässt den Bienenverkehr nachvollziehen, erleichtert die Sanierung und verhindert die Verschleppung ansteckender Krankheiten.

20. März, 2016

**Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen**

### Auskünfte erteilen:

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, 9494 Schaan, Tel. 236 73 11  
Manfred Biedermann, Bieneninspektor, Auf Berg 27, 9493 Mauren, Tel. 777 32 05

**Ordner bitte sorgfältig aufbewahren!**



# Anleitungen

## **A) zur Beschriftung der Bienenstände**

## **B) zum Führen der Bestandeskontrolle der Bienenvölker**

## **C) zur Führung des Behandlungsjournals**

### **Rechtsgrundlagen**

Die vorliegenden Anleitungen stützen sich auf die Artikel 18a, Absatz 2, 3 und 4 und die Artikel 19a und 20b der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), SR 916.401, sowie auf die Artikel 26 und 28 Tierarzneimittelverordnung (TAMV), SR 812.212.27.

## **A) Beschriftung der Bienenstände**

1. Jedem Imker und jedem Bienenstand wird vom ALKVW eine entsprechende Identifikationsnummer zugeteilt (vgl. TSV Art. 18a, Abs. 2 + 4).
2. Alle Bienenstände müssen von aussen gut sichtbar mit der Identifikationsnummer gekennzeichnet sein (vgl. TSV Art. 19a, Abs. 1).
3. Jeder Neu-Imker muss sich beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) innert 10 Tagen registrieren lassen. Ebenfalls muss er einen Wechsel der Bienenhaltung sowie deren Auflösung entsprechend melden (vgl. TSV Art. 18a, Abs. 2).
4. Als Hauptstand gilt der Überwinterungsplatz. Wanderstände, die nur während der Tracht besetzt sind, erhalten keine eigene Nummer. Dennoch muss jeder Wanderstand mit Name, Adresse und Telefonnummer des Imkers versehen werden.
5. Die Identifikationsnummer ist Eigentum des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen.
6. Wird ein Bienenstand nicht mehr in seiner Funktion benutzt, oder ist er mehr als 5 Jahre unbelegt, ist die Nummer an das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zu retournieren.
7. Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen verwaltet die Nummern.
8. Die Ausgabe, die Neuabgabe und der Einzug der Nummern erfolgt durch das Bieneninspektorat in Zusammenarbeit mit dem Liechtensteiner Imkerverein.



## B) Führen der Bestandeskontrolle der Bienenvölker

1. Wer Bienenvölker, Schwärme oder Ableger hält, kauft, verkauft oder verstellt, ist zur Führung einer Bestandeskontrolle verpflichtet, in welcher laufend sämtliche Zu- und Abgänge sowie die Standorte der Völker und die Verstelldaten festzuhalten sind (vgl. TSV Art. 20, Abs. 1b + 2).
2. Die Bestandeskontrollen sind während mindestens drei Jahren nach der letztdatierten Eintragung sorgfältig aufzubewahren (vgl. TSV Art. 20, Abs. 4). Bei der Völkerzählung im April wird durch die Obleute des Liechtensteiner Imkervereins die Bestandeskontrolle des Vorjahres eingesammelt und eine neue abgegeben. Aufbewahrt wird sie beim Bieneninspektorat.
3. Imker müssen den Vollzugsorganen der Tierseuchengesetzgebung auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrollen gewähren (vgl. TSV Art. 20, Abs. 3).
4. Bevor Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbracht werden, muss dies der Imker dem Bieneninspektor des alten sowie des neuen Standortes melden. Eine Ausnahme ist das Verstellen von Begattungseinheiten auf Belegstationen (vgl. TSV Art. 19a, Abs. 2).
5. Die Bestandeskontrolle ist gemäss der Formularvorlage des ALKVW zu führen. Pro Bienenstand ist ein separates Formular zu führen. Einzutragen sind namentlich in den dafür bezeichneten Feldern:
  - a. Bienenhalter: Name und Adresse des Imkers
  - b. Bienenstand: Stand-Nr., Flurname und Adresse des Bienenstandes
  - c. Anzahl eingewinterte Völker
  - d. Anzahl ausgewinterte Völker
  - e. Alle Zu- und Abgänge (Völker, Schwärme, Ableger, Begattungskästchen, Königinnen) unter Angabe des Datums, der Anzahl, der Herkunft resp. des Ziels
  - f. Alle Verluste von Bienenvölkern unter Angabe des Datums, des Grundes (Winterverluste, Volksauflösung, Abtötung aufgrund von Bienenseuchen) und der Anzahl
  - g. Jedes ausgefüllte Blatt „Bestandeskontrolle“ ist zu unterschreiben. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bezeugt. Des Weiteren wird bestätigt, dass den Standortveränderungen keine seuchenpolizeilichen Vorschriften oder Massnahmen entgegenstanden und dass nach bestem Wissen keine Gefahr einer Seuchenverschleppung bestanden hat.
6. Imker dürfen eigene elektronische Systeme zur Bestandeskontrolle von Bienenvölkern benutzen, sofern mindestens die im Musterformular des ALKVW (s. Homepage ALKVW/Bienen) aufgeführten Daten enthalten sind und die in dieser Anleitung erwähnten gesetzlichen Grundlagen der Tierseuchenverordnung eingehalten werden.
7. Der Landestierarzt kann nach Bedarf zusätzliche Angaben verlangen, sofern dies für seuchenpolizeiliche Belange notwendig ist.



## **C) Führung des Behandlungsjournals**

### **Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht für Tierarzneimittel (TAM)**

Die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht unterstützt den Imker im Gesundheitsmanagement seiner Bienen, schafft Transparenz und fördert den korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln. Seit dem Inkrafttreten der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) gilt die erweiterte Aufzeichnungspflicht für alle Tierarzneimittel, die bei Bienen angewendet werden. Um die geforderten Aufzeichnungen zu erfüllen, muss der Imker ein Behandlungsjournal führen. Grundsätzlich können die geforderten Angaben und Aufzeichnungen in irgendeiner schriftlichen oder elektronischen Form (Papier- oder EDV-Formular) aufgezeichnet und während drei Jahren zur Einsicht aufbewahrt werden.

### **Behandlungsjournal**

Im Behandlungsjournal dokumentiert der Imker alle Behandlungen mit aufzeichnungspflichtigen TAM (Varroa-Mitteln), welche einem Volk verabreicht werden. Das Behandlungsjournal ist ein Norm-Formular, welches während drei Jahren zur Einsicht aufbewahrt werden muss. Bei der Völkerzählung im April wird durch die Obleute des Liechtensteiner Imkervereins das Behandlungsjournal des Vorjahres eingesammelt und eine neues abgegeben. Aufbewahrt wird es beim Bieneninspektorat.

Imker dürfen eigene elektronische Systeme zum Behandlungsjournal von Bienenvölkern benutzen, sofern mindestens die im Musterformular des ALKVW (s. Homepage ALKVW/Bienen) aufgeführten Daten enthalten sind und die in dieser Anleitung erwähnten gesetzlichen Grundlagen der Tierarzneimittelverordnung eingehalten werden.

### **Im Behandlungsjournal ist einzutragen:**

1. das Datum der Varroa-Behandlung (erstes und letztes Datum);
2. die Anzahl der behandelten Völker
3. der Name und die Konzentration des eingesetzten Varroa-Mittels;
4. jedes ausgefüllte Blatt „Behandlungsjournal“ ist zu unterschreiben. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bezeugt.